

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

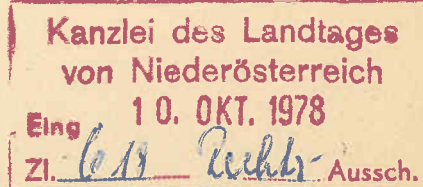
II/5-23/1-1978

Wien, am 10. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der NÖ Wasserleitungsverbände geändert wird.

Hoher Landtag!



Im Rahmen der Rechtsbereinigung ist auch eine Novellierung und die anschließende Wiederverlautbarung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der NÖ Wasserleitungsverbände notwendig. Als Gegenstand der Änderung kommen nur die Berücksichtigung der Einbeziehung des ehemaligen Wasserleitungsverbandes Teesdorf und Umgebung in den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden im Jahre 1961 sowie die Feststellung, daß die Vollziehung dieses Gesetzes in den eigenen Wirkungsbereich fällt, in Betracht. Da Bundesinteressen von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen werden können, wurde von der Versendung des Entwurfs an Bundesdienststellen zur Begutachtung Abstand genommen; die landesinterne Begutachtung ergab keine Einwände.

Somit beehrt die NÖ Landesregierung sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der NÖ Wasserleitungsverbände geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Beschluß fassen.

NÖ Landesregierung
C z e t t e l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reite